

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/91 vom 26. September 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_91)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/91 du 26 septembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/91 del 26 settembre 2014

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 8 ATSG. Art. 16 ATSG. Beurteilung eines Invalidenrentenanspruchs unter Würdigung mehrerer medizinischer Berichte, einschliesslich eines versicherungsexternen bidisziplinären Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2014, IV 2012/91).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Versicherte haben einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalid ist, wer voraussichtlich dauernd oder längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

1.2 Die Erwerbsunfähigkeit muss zwar gemäss der gesetzlichen Definition (Art. 7 Abs. 1 ATSG) gesundheitsbedingt, also auf eine Beeinträchtigung der Gesundheit zurückzuführen sein. Wodurch allerdings die Gesundheit beeinträchtigt wird, ist irrelevant. Die Gesundheitsbeeinträchtigung kann die Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit, eines Unfalles (oder einer Kombination mehrerer dieser Ursachen; vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG), psychosozialer Belastungen oder auch eines Drogenmissbrauchs (vgl. etwa BGE 99 V 28) sein. Daran hat Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ATSG, wonach für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen sind, nichts geändert. Bereits vor der Ergänzung des Art. 7 ATSG um diesen Passus hat ein Verlust der Erwerbsmöglichkeiten, der nicht durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursacht gewesen war, definitionsgemäss keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ATSG bzw. Invalidität begründet. Psychosoziale Belastungen oder soziokulturelle Faktoren, die eine versicherte Person in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, begründen also keine zum Bezug einer Rente der

Invalidenversicherung berechtigende Invalidität (BGE 127 V 294 E. 5a S. 299). Haben sie aber eine Gesundheitsbeeinträchtigung zur Folge, die zu einem Verlust der Erwerbsmöglichkeiten führt, begründet diese Gesundheitsbeeinträchtigung eine allenfalls zum Bezug einer Rente der Invalidenversicherung berechtigende Invalidität, genauso wie eine durch einen fortgesetzten Drogenmissbrauch verursachte Gesundheitsbeeinträchtigung eine Invalidität zur Folge haben kann. Entscheidend ist letztlich – unabhängig von den Ursachen –, ob medizinisch bzw. fachärztlich das Vorliegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung, welche die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, zu bestätigen ist und (gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung; BGE 130 V 352) ob bzw. inwieweit der versicherten Person zugemutet werden kann, trotz dieser Gesundheitsbeeinträchtigung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. 2. Gemäss dem nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Gutachten der ABI GmbH leidet der Beschwerdeführer lediglich an einer leichtgradig ausgeprägten depressiven Störung, die seine Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt. Ausser Dr. D.\_\_\_\_, die erhebliche Zweifel am Vorliegen einer schweren depressiven Störung geäussert hat, teilt allerdings keiner der behandelnden Ärzte diese Einschätzung. Die Ärzte der psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_, Herr E.\_\_\_\_ und die davor behandelnde Psychiaterin haben die depressive Störung als schwergradig ausgeprägt qualifiziert. Auch Dr. F.\_\_\_\_, der den Beschwerdeführer im Auftrag der Krankentaggeldversicherung begutachtet hat, hat eine schwergradige depressive Störung diagnostiziert und die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer sei nicht arbeitsfähig. Seinem Gutachten lässt sich entnehmen, dass er massgebend auf die Angaben des Beschwerdeführers abgestellt hat. Insbesondere hat er die Angaben zur Kindheit mit dem prügelnden Vater, zum Auftreten des Stotterns im Jugendalter und zum Hören von Stimmen ohne ersichtliche kritische Auseinandersetzung als Grundlage seiner Beurteilung herangezogen. Ebenso wenig hat er die vom Beschwerdeführer angegebenen Gründe für die jeweils nach sehr kurzer Zeit erfolgten Abbrüche der stationären Behandlungen hinterfragt. Schliesslich hat er auch die von Dr. D.\_\_\_\_ beschriebene Verweigerung der Medikamenteneinnahme als nachvollziehbar erklärt, ohne allerdings dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beschwerdeführer gegenüber Dr. D.\_\_\_\_ tatsachenwidrig behauptet hatte, er habe die Medikamente eingenommen. Der Psychiater der ABI GmbH hat sich dagegen kritisch mit den Angaben des Beschwerdeführers sowie den Berichten der behandelnden Ärzte auseinandergesetzt. Die vom Beschwerdeführer angegebenen Konzentrationsstörungen hat er beispielsweise anhand eigener Beobachtungen hinterfragt. Da er im Rahmen der Untersuchung keine Konzentrationsstörungen hatte feststellen können, hat er das Vorliegen derselben in seinem Bericht bezweifelt. Sodann hat er nachvollziehbar dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer beschriebenen Stimmen (akustische Halluzinationen) keiner psychiatrischen Störung zuzuordnen seien und als bewusstseinsnahe Vortäuschungen qualifiziert werden müssten. Das Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_ lässt solche kritischen Ausführungen vermissen, obwohl bereits im damaligen Untersuchungszeitpunkt erhebliche Inkonsistenzen aktenkundig gewesen sind. Namentlich hätte Dr. F.\_\_\_\_ sich mit der mangelnden Medikamentencompliance und dem Umstand, dass die behandelnden Ärzte in ihren Berichten das angebliche im Jugendalter aufgetretene Stottern nicht erwähnt hatten, auseinandersetzen müssen. Auch die Auseinandersetzung mit dem Bericht von Dr. D.\_\_\_\_ ist insgesamt unzureichend ausgefallen. Insgesamt erscheint das Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_ als nicht überzeugend genug, um Grundlage für die Bemessung des Invaliditätsgrades bilden zu können. Das Gutachten der ABI GmbH, das – wenn auch erst nachträglich – eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_ und den Berichten der behandelnden

Ärzte enthält, erscheint als wesentlich besser begründet und überzeugender. Für den Untersuchungszeitpunkt erweist sich folglich das Gutachten der ABI GmbH als überwiegend wahrscheinlich richtig. Da in sämtlichen Berichten und Gutachten ein Hinweis auf relevante Schwankungen des Gesundheitszustandes fehlen, ist von einem im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand im massgebenden Zeitraum auszugehen. Folglich ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im relevanten Zeitraum nicht an einer die Arbeitsfähigkeit quantitativ wesentlich einschränkenden depressiven oder sonstigen psychischen Störung gelitten hat.

### **E. 3**

3.1 Da der Beschwerdeführer vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Hilfsarbeiter tätig gewesen ist und aller Voraussicht nach ohne Gesundheitsbeeinträchtigung auch weiterhin als Hilfsarbeiter tätig gewesen wäre, ist von einer Validenkarriere als Hilfsarbeiter mit einem entsprechenden durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn auszugehen. Dem Beschwerdeführer steht weiterhin der gesamte Hilfsarbeiterarbeitsmarkt offen, da seine Arbeitsfähigkeit qualitativ nicht beeinträchtigt ist und er folglich sämtliche in Frage kommenden Tätigkeiten ausüben kann. Als Hilfsarbeiter ist er voll arbeitsfähig. Gesamthaft liegt also keine gesundheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit vor. Es besteht auch kein Anlass, von einem relevanten Nachteil auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und entsprechend einen Tabellenlohnabzug zu gewähren (vgl. BGE 126 V 75). Anhand eines Prozentvergleichs ergibt sich also ein Invaliditätsgrad von null Prozent, womit der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG) nicht erfüllt. Seine Beschwerde gegen die sein Rentengesuch abweisende Verfügung ist folglich abzuweisen.

3.2 Da der Beschwerdeführer vollständig unterliegt, hat er die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen. Zuzugabe der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist er allerdings von der Bezahlung dieser Gebühr zu befreien. Der Staat hat seinen Rechtsvertreter zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit 80 Prozent des angesichts des leicht unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwandes (vergleichsweise wenig Akten) pauschal auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzenden Honorars, folglich mit 2'400 Franken, zu entschädigen. Sollten es die wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, kann der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Entschädigung von Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.